

BESCHLUSS (RESOLUTIONS-) ANTRAG

der Landtagsabgeordneten Mag.^a Heidemarie Sequenz, David Ellensohn, Dr.ⁱⁿ Jennifer Kickert, Georg Prack BA, Kilian Stark und Freund*innen (GRÜNE) eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 25.3.2021 zu Post 7 der heutigen Tagesordnung
betreffend Verringerung der Bodenversiegelung

B E G R Ü N D U N G

Die Bauordnung für Wien und das Wiener Kleingartengesetz beinhalten zahlreiche Regelungen, die die Bodenversiegelung gerade von Kleingärten bis hin zu weniger verdichtetem Wohnraum in Ein- und Zweifamilienhaus- oder Reihenhaussiedlungen hintanhaltend sollen. Dies sind vor allem prozentuelle Beschränkungen der Bebaubarkeit der jeweiligen Grundstücke.

§ 79 Abs 6 BauO normiert, dass Vorgärten, Abstandsflächen und sonstige gärtnerisch auszugestaltende Flächen von Baulosen gärtnerisch auszugestaltet sind. Zufahrten, befestigte Wege, Rampen, Stufenanlagen uä sind dort nur im unbedingt notwendigen Ausmaß erlaubt.

§ 16 Abs 2 Wr KleingartenG erklärt Stützmauern, Lichtschächte, Geländeänderungen, Stufenanlagen, Rampen, Wege, Traufenpflaster und andere befestigte Flächen sind nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß als zulässig.

In der Praxis ist jedoch gerade in Gebieten der Widmungsklassen Kleingarten, Kleingarten ganzjähriges Wohnen, Gartensiedlungsgebiet und Wohngebiet der Bauklasse I zu beobachten, dass auch neben den mit (Wohn-)Gebäuden bebauten Teilen der Liegenschaften große Bodenflächen für Wege gepflastert, für Carports zubetoniert oder sonst wie versiegelt sind.

Diese Flächen heizen sich im Sommer ungleich stärker auf als bepflanzte Grünanlagen, sie verschlechtern daher das Mikroklima in der Stadt. Regenwasser kann nicht mehr ins Erdreich eindringen und zum Grundwasserspiegel beitragen, sondern fließt über die Kanalsysteme ab. Durch die fehlende Vegetation ist die Luft trockener und staubiger, da keine Pflanzenverdunstung erfolgt und die Luftschadstoffe und Stäube nicht mehr gefiltert werden können.

Die gefertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemäß § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag folgenden

BESCHLUSSANTRAG:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Frau amtsführende Stadträtin für Wohnen, Wohnbau, Stadterneuerung und Frauen möge als zuständiges Mitglied der Wiener Landesregierung den Entwurf einer Novelle der Bauordnung für Wien und dem Wiener Kleingartengesetz vorlegen, mit der die zunehmende Versiegelung von gärtnerisch auszugestaltenden Flächen hintangehalten wird.

Die Definition der gärtnerisch auszugestaltenden Flächen soll präzisiert und die dort möglichen Ausnahmen von der Begrünung dort sollen klarer definiert werden, damit gerade in Gebieten mit niedriger, flächiger Bebauung die Absicht des Gesetzgebers der Freihaltung von Bodenflächen von Versiegelung nicht konterkariert wird.

In formeller Hinsicht beantragen wir die sofortige Abstimmung dieses Antrages.

Wien, am 25.3.2021